

PENSIONSVERTRAG

zwischen

.....
Name, Vorname (nachfolgend Bewohnende genannt)

.....
Adresse

und

MEIERHÖFLI
Wohnen und Pflege im Alter, 6204 Sempach

Geburtsdatum:

AHV Nr.

Geburtsort:

Steuerdomizil:

Hausarzt:

Adresse:

Krankenkasse:

Adresse:

Geschlecht: weiblich männlich Konfession: röm. kath. ref. andere

Beziehen Sie Ergänzungsleistungen: ja nein

Besteht ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung? ja nein

Wenn nein, wünschen Sie darüber informiert zu werden: ja nein

ANGEHÖRIGE/VERTRETUNG/KONTAKTPERSON

Name, Vorname

Adresse, Telefon, E-Mail

Verwandtschaft oder Funktion

.....
.....
Für den Fall, dass die oder der Bewohnende **urteilsunfähig** ist, sind für den Abschluss dieses Vertrages sowie danach für die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag folgende Personen zur Vertretung berechtigt (trotzdem wird in der Folge nur von der/die Bewohnende als verpflichtete Person gesprochen, Dritte oder Vertretungen sind damit mitgemeint):

Name, Vorname

Adresse, Telefon, E-Mail

Verwandtschaft oder Funktion

-
.....
- a) die in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
 - b) der Ehegatte oder der eingetragene Partner
 - c) die Person, welche mit dem/der Bewohnenden einen gemeinsamen Haushalt geführt hat, regelmässig persönlichen Beistand leistet
 - d) der Beistand mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde

Vertragsbeginn:**Eintrittsdatum:**

Mit Unterzeichnung dieses Vertrages bestätigt die/der zukünftige Bewohnende definitiv ins Meierhöfli einzutreten. Sollte bei Vertragsbeginn noch kein fixes Eintrittsdatum feststehen (Warteliste), wird das Eintrittsdatum nach telefonischer Absprache festgelegt. Die Aufenthaltstaxe wird in der Regel ca. 7 Tage nach Festlegung des Eintrittsdatums verrechnet.

Rechnungsadresse bei Bewohnenden die ihre finanziellen Angelegenheiten von einer externen Person oder Stelle regeln lassen.

Name, Vorname

Adresse, Telefon, E-Mail

Funktion

Das Wohnobjekt wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Allfällige Mängel werden schriftlich festgehalten.

Beim Eintritt ins Meierhöfli werden dem/der Bewohnenden gegen Quittung folgende Schlüssel übergeben:

Zimmerschlüssel Nr.

Briefkastenschlüssel Nr.

Bei Verlust eines Schlüssels kann das Meierhöfli die Schlüssel, respektive das Schloss auf Kosten des/der Bewohnenden ersetzen, respektive ändern lassen.

LEISTUNGEN DES MEIERHÖFLI (Rechte und Pflichten)

- 1) Das Meierhöfli vermietet der/dem Bewohnenden ein Einzelzimmer (rund 20 m²) mit Dusche/WC und Balkon. Für grössere Zimmer gelten besondere Bestimmungen (Taxordnung). Sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume können mitbenützt werden.
- 2) Das Meierhöfli stellt im Wohnobjekt Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Radio und Fernsehen zur Verfügung. Der/die Bewohnende ist für die Geräte (ausgenommen Telefon), deren Installation, für die Anmeldung und die Bezahlung der Gebühren selber verantwortlich.
- 3) Der/die Bewohnende kann nur in Absprache mit der Heimleitung Erneuerungen und Änderungen am Wohnobjekt vornehmen ohne Anspruch auf einen allfälligen Mehrwert. Der/die Bewohnende geht mit dem Wohnobjekt sorgfältig um.
- 4) Im Aufenthalt sind folgende Leistungen enthalten: Unterkunft, Licht, Wasser, Heizung, Reinigung, Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen, Verpflegung inklusive Diäten (ohne Tafelgetränke), Wäschebesorgung (ohne Flicker und chemische Reinigung) sowie nicht KLV-pflichtige Leistungen des Pflegeteams. Ebenso sind allgemeine Beratungen und Aktivitäten (Kulturleistungen) und Vermittlungen enthalten.

- 5) Das Meierhöfli verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des/der urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des/der Bewohnenden oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens des Meierhöfli zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem/der Bewohnenden sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll wird auch Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Person, die den/die Bewohnende/-n vertritt, kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen.
- 6) Das Meierhöfli verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen, und fördert so weit als möglich auch Kontakte ausserhalb des Meierhöfli. Das Meierhöfli ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.
- 7) Der/die Bewohnende ist für die Sicherheit seiner/ihrer mitgebrachten Gegenstände selber verantwortlich. Das Meierhöfli hat für die Bewohnenden eine „Hausratversicherung für Heimbewohner/innen“ abgeschlossen. Gegenstand der Hausratversicherung sind persönliche Effekten, Hausrat der ständigen Heimbewohner/innen einschliesslich anvertraute oder gemietete Sachen. Die Versicherung beläuft sich auf einen Gesamtwert pro Bewohner/in von Fr. 25'000. Es sind Schäden infolge Feuer/ Elementar/ Einbruchdiebstahl und Beraubung / Wasser versichert. Nicht versichert sind die Risiken Verlieren und Verlegen sowie Beschädigung. Die Versicherung sieht einen Selbstbehalt von Fr. 200.00 zu Lasten der Heimbewohner/innen vor. Es ist zu beachten, dass Wertgegenstände wie Uhren, Schmuck, Hörgeräte, wertvolle Bilder in der Versicherung nicht gedeckt sind. Hier empfehlen wir, Ihre bestehende Versicherung weiterlaufen zu lassen oder diese Werte selber zu versichern.

Gleichzeitig besteht eine „Privathaftpflichtversicherung Heimbewohner“ die den Haftbereich der Bewohnenden abdeckt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die persönliche Haftpflicht der Bewohnenden für Ansprüche aus Schäden im privaten Lebensbereich. Mitversichert sind: Ansprüche aus Schäden, die sich die Versicherten gegenseitig zufügen, sofern sie nicht in demselben Zimmer oder in derselben Wohnung leben, Ansprüche aus Schäden an gemeinsam benützten Anlagen, Ansprüche aus Schäden an Sachen, die der Heimbewohner, die Heimbewohnerin zur Miete oder zur leihe übernommen hat. Der Selbstbehalt beträgt für diese Schadenfälle Fr. 200.00 zu Lasten Bewohnenden.

DATENSCHUTZ/AKTENEINSICHT/VORSORGEAUFTRAG/PATIENTEN-VERFÜGUNG

- 8) Mit der Unterschrift gibt der/die Bewohnende das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und aufbewahrt werden. Der/die Bewohnende nimmt zur Kenntnis, dass das Meierhöfli sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden.
- 9) Durch die Unterschrift nimmt der/die Bewohnende Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig sein Einverständnis dafür, dass das Meierhöfli in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings oder der Feststellung des Leistungsanspruchs.
- 10) Der/die Bewohnende hat das Recht, die Akteneinsicht auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken. Nimmt er dieses Recht nicht wahr, kann das Meierhöfli der Administration des Versicherers die erforderliche Akteneinsicht gewähren. In diesem Falle entbindet der/die Bewohnende das Meierhöfli vom Arztgeheimnis und der Schweigepflicht.

- 11) Der/die Bewohnende ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, dem Meierhöfli mitzuteilen, dass ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wurde. Die sich durch einen Vorsorgeauftrag legitimierende Person muss dem Meierhöfli eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde aushändigen. In diesem Dokument sind die Befugnisse der bezeichneten Person aufgelistet. Das Vorhandensein eines Vorsorgeauftrages beim Zivilstandsamt oder die Kopie davon genügt noch nicht für die Legitimation der mit einem Vorsorgeauftrag betrauten Person gegenüber dem Meierhöfli.

TAXEN

- 12) Für die Berechnung aller Taxen gilt die Taxordnung des Meierhöfli, die vom Stadtrat von Sempach erlassen wird. Sie gilt für alle Bewohnende des Heimes. Der Stadtrat behält sich vor, die Taxordnung jeweils den neuen Verhältnissen anzupassen. Die geänderte Taxordnung wird mit der nächsten Rechnung bekannt gemacht.
- 13) In der Taxordnung sind die Preise für die Aufenthaltstaxe, die Pflegetaxe wie auch für weitere Auslagen im Detail aufgeführt.
- 14) Der/die Bewohnende bezahlt für die Pflege die Pflegetaxe gemäss Taxordnung. Die Höhe der Taxe richtet sich nach der Pflegestufe, die in der Regel monatlich angepasst wird. Der Krankenkassenbeitrag und die Restkosten können dem/der Bewohnenden direkt in Rechnung gestellt werden. Der/die Bewohnende gibt dem Meierhöfli die Kompetenz die Rechnung bei der Krankenkasse oder beim Restfinanzierer zu stellen.

Der/die Bewohnende ist berechtigt, von seinem/ihrem Krankenversicherer den vom Bundesrat festgesetzten Beitrag an die Pflegekosten (Artikel 7a KLV) zurückzufordern (tiers garant). Der Eigenfinanzierungsbetrag des/der Bewohnenden beläuft sich auf maximal 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrags. Dafür und für die von ihm/ihr zu tragenden Franchise und Selbstbehalte kann der/die Bewohnende gegebenenfalls Ergänzungsleistungen in Anspruch nehmen. Auch die weiteren nicht gedeckten Pflegekosten (Restkosten) können je nach kantonal geregelter Restfinanzierung zurückgefordert werden.

- 15) Der/die Bewohnende bezahlt die weiteren Auslagen sowie Leistungen, die nicht mit der Heim- und Pflegetaxe abgegolten sind, separat nach den effektiven Aufwendungen (siehe Taxordnung).
- 16) Während eines Spital- oder Kuraufenthaltes des/der Bewohnenden wird die Pensionstaxe und der Selbstbehalt für die Pflege in Rechnung gestellt. Der Ein- und Austrittstag wird dem/der Bewohnenden verrechnet. Für Ferienabwesenheiten wird keine Reduktion gewährt.
- 17) Die Aufenthalts- und Pflegetaxen sowie die weiteren Auslagen werden monatlich in Rechnung gestellt und detailliert ausgewiesen. Das Meierhöfli verlangt die Abrechnung mit dem Lastschriftenverfahren (LSV). Gerät der/die Bewohnende mit der Zahlung dieser Kosten in Verzug, so hat er/sie einen Verzugszins von 3 % pro Monat zu entgelten. Nach der 3. Mahnung (frühestens jedoch nach 90 Tagen) ist das Meierhöfli berechtigt, den Vertrag sofort ohne Einhaltung der einmonatigen Frist zu kündigen.
- 18) Der/die Bewohnende hat vor dem Eintritt ins Meierhöfli eine Vorauszahlung von 4'000 Franken durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Bankkonto zu hinterlegen. Die geleistete Vorauszahlung wird nicht verzinst.

BEENDIGUNG DES VERTRAGES

- 19) Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht bei Eintritt der Urteils- oder Handlungsunfähigkeit. Er kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf das Ende jeden Monats schriftlich aufgelöst werden. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit der Bewohnenden muss die Kündigung durch die Vertretung der berechtigten Person erfolgen.
- 20) Stirbt der/die Bewohnende, endet der Pensionsvertrag nach der Räumung des Zimmers, frühestens aber 7 Tage nach dem Todestag. Während dieser Zeit ist die Pensionstaxe und der Selbstbehalt für die Pflege sowie die Kosten der Austrittsreinigung gemäss Taxordnung von den Erben des/der Bewohnenden zu entgelten. Der/die Bewohnende wird dafür sorgen, dass die Erben das Wohnobjekt räumen. Kommen die Erben dieser Verpflichtung nicht nach, so ist das Meierhöfli berechtigt, auf Kosten der Erbschaft des/der Bewohnenden die Räumung des Wohnobjektes vorzunehmen und sämtliche Gegenstände des/der Verstorbenen auf Kosten der Erben zu lagern oder zu entsorgen.
- 21) Bei einer Kündigung ist das Wohnobjekt vom/von der Bewohnenden in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Allfällige durch den/die Bewohnende/-n verursachte Schäden am Wohnobjekt können mit der Vorauszahlung durch das Meierhöfli verrechnet werden. Die Schlüssel sind der Verwaltung abzugeben. Die Reinigung wird gemäss Taxordnung verrechnet.
- 22) Der/die Bewohnende ist damit einverstanden, dass bei Beendigung des Pensionsvertrages noch offen stehende Verpflichtungen seinerseits/ihrerseits mit der Vorauszahlung (siehe Ziff. 19) verrechnet werden. Nach Beendigung des Pensionsvertrags wird das Geld an die Anspruchsberechtigten überwiesen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 23) Der Pensionsvertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne des Obligationenrechts dar. Es gilt vielmehr das Auftragsrecht gemäss Obligationenrecht, sofern in der Vereinbarung etwas nicht geregelt ist.
- 24) Durch seine/ihre Unterschrift bestätigt der/die Bewohnende das Einverständnis mit den Bedingungen dieses Pensionsvertrages sowie den Erhalt der nachfolgend bezeichneten Unterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden: Taxordnung, Leitbild, Pflegekonzept, Information „Was ich noch wissen wollte“.
- 25) Gerichtsstand ist Sempach.

Ort und Datum:

Unterschrift Heimleitung:

Unterschrift Bewohnende:

Unterschrift Stellvertretung:

QA2104

Dieser Vertrag wurde im Doppel ausgestellt